

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Natura2000-Vorprüfung

Bebauungsplan Rossental 1. Änderung, Stadt Albstadt-Truchelfingen

Geänderte Fassung, 05. Mai 2015; ursprüngliche Fassung vom 11.11.2014

Auftraggeber:

Künster

Architektur + Stadtplanung

Bismarckstrasse 25

72764 Reutlingen

Auftragnehmer:

 Landschaftsplanung

  **Scheck**

Dipl.-Biol. Jonas Scheck

Haldenhof 1

72144 Dusslingen

Einleitung und Aufgabenstellung

Für die bauliche Erweiterung der Firma Karl Kufner KG ist die Änderung des Bebauungsplans „Rosental“ erforderlich. Der Geltungsbereich grenzt direkt an ein Vogelschutzgebiet. Zur Klärung artenschutzrechtlicher Belange wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse beauftragt. Zusätzlich wurde eine Natura2000-Vorprüfung beauftragt. Die Ergebnisse der saP und der Natura2000-Vorprüfung sind im Folgenden dargestellt.

Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Nach §44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu zerstören oder zu beschädigen (Beschädigungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Beschädigungsverbot gilt auch für die Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten. Insgesamt gilt, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht verschlechtern darf.

Rechtsgrundlagen für Natura 2000-Gebiete

Das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ der Europäischen Union basiert auf der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG, FFH-Richtlinie). Es besteht aus Vogelschutzgebieten, die dem Schutz gefährdeter Vogelarten dienen, und aus FFH-Gebieten, die zum Schutz von gefährdeten Lebensräumen und/oder streng geschützten Lebewesen dienen. Die Vogelschutzgebiete sind Teil des Natura 2000-Netzwerks, basieren aber auf der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).

In Natura 2000-Gebieten sind Vorhaben nicht zulässig, die geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung für geschützte Arten oder Lebensräume zu führen.

Plangebiet und Umgebung

Das Plangebiet liegt in der Talsohle eines recht engen, nach Westen ansteigenden Tals am Rand von Albstadt-Truchtlingen. Das ca. 3 ha große Gelände umfasst ein Wohnhaus mit umgebendem Garten mit dichtem Baumbestand und im östlichen Anschluss größere Fabrikgebäude. Das östliche Drittel des Plangebiets wird von einem asphaltierten Parkplatz eingenommen. Der Geltungsbereich reicht im Süden bis in die Hanglage, hier befindet sich ein Grünlandstreifen. Südlich des Parkplatzes ist die Böschung mit großen Steinblöcken gesichert, daran angrenzend liegt Grünland.

Der gegenüber (nördlich des Plangebiets) liegende Südhang ist in der Osthälfte mit einer Zeile Wohnhäuser bestückt. Der Rest des Hanges wird bis zur Talsohle von einer Wacholderheide (geschütztes Biotop) eingenommen, im oberen Hangbereich schließt sich Mischwald an. In der westlichen Fortsetzung der Talsohle befindet sich ein Acker. Der südlich anschließende Nordhang ist komplett Vogelschutzgebiet und wird in der unteren Hälfte als Grünland genutzt. Im mittleren Hangbereich befinden sich ausgedehnte Streuobstwiesen, die zum Teil mit Rindern beweidet werden. Oberhalb der Firmengebäude befindet sich außerdem ein Skilift. Im Osten des Plangebiets schließt sich bebautes Gelände an.

Geschützte Landschaftsteile in der Umgebung des Plangebiets

Das Plangebiet ist teilweise von einem Landschaftsschutzgebiet umgeben. Im Norden liegt ein geschütztes Biotop, im Süden und Westen ein Vogelschutzgebiet.



Abbildung 1 Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets. Grenze des Geltungsbereichs in Rot. Luftbild LUBW Kartenservice.

1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Prüfung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Betroffenheit weiterer Artengruppen aufgrund der Lebensraumausstattung nicht zu erwarten.

Methodik

Die Erfassungsarbeiten zur Artengruppe Vögel wurden weitgehend nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands von Südbeck et. al 2005 durchgeführt. Es erfolgten vier Begehungen zu den Aktivitätszeiten vormittags und abends. Neben optischer Beobachtung wurden auch Vogelstimmen und sonstige Spuren ausgewertet. Als optisches Hilfsmittel wurde ein Fernglas eingesetzt.

Für die Erfassung eventueller Fledermausvorkommen wurden zwei Detektor-Begehungen zu unterschiedlichen Zeiten am Abend (Dämmerung bis Nacht) durchgeführt. Die Fledermäuse wurden akustisch und nach Möglichkeit auch optisch beobachtet. Es wurde ein Detektor mit kombiniertem Teiler-Mischer-Verfahren eingesetzt. Mittels eines Diktiergeräts wurden die vom Detektor ausgegebenen Ortungslaute aufgezeichnet und später soweit als möglich den betreffenden Arten zugeordnet. Die Fledermauserfassungen und Auswertungen wurden von Dipl.-Biol. Christina Scheck durchgeführt.

Ein Abgrenzungsplan stand zur Verfügung. Als weitere Informationsquelle wurde der LUBW Kartenservice „Alle Schutzgebiete“ (www.lubw.de) genutzt.

Ergebnis und Auswertung der Erfassungsarbeiten

Artengruppe Vögel

Die Ergebnisse der Brutvogelerfassung sind in Abbildung 2 und Tabelle 1 dargestellt. Der späte Beginn der Erfassung erst Mitte Mai begründet sich in der späten Beauftragung der Arbeiten in der ersten Maidekade. Aufgrund des vorhandenen Lebensraumspektrums ist das Ergebnis der Erfassungsarbeiten aus fachlicher Sicht dennoch ausreichend. Im Rahmen der Erfassungen zu den Fledermäusen wurden auch nachtaktive Vogelarten mitkartiert. Es wurden keine Vorkommen nachtaktiver Vogelarten festgestellt.

Brutvögel und Nahrungsgäste innerhalb des Geltungsbereichs

Anhand von vier Erfassungen im Zeitraum Mai bis Juli wurde das vorhandene Spektrum an Brutvögeln und Nahrungsgästen innerhalb und in unmittelbarer Umgebung des Geltungsbereichs ermittelt. Das Ergebnis ist weitgehend repräsentativ für andere Jahre zu werten, aufgrund der Biotopausstattung sind keine Überraschungen zu erwarten.

Innerhalb des Geltungsbereichs kommen typische Arten des modernen Siedlungsrandbereichs vor. Zusätzlich kommen noch einige Brutvogelarten hinzu, die auf (parkähnliche) Gehölzbereiche angewiesen sind. In Summe wurden fünf Vogelarten als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt.

Der Hausrotschwanz nutzt Nischen an den bereits vorhandenen Fabrikgebäuden zur Anlage seines Nestes. Neben der kurzrasigen Umgebung des Firmengeländes nutzt der Hausrotschwanz auch die Flachdächer als Nahrungsflächen. Durch den Bau eines weiteren Fabrikgebäudes sind keine Beeinträchtigungen für den Hausrotschwanz zu erwarten.

Der Girlitz brütet im vorhandenen Baumbestand. Auch für diese Art sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Buchfink, Blaumeise und Wacholderdrossel bewohnen nur den westlichen Teil des Geländes, insbesondere den dichten Baumbestand um das Wohngebäude. Die Wacholderdrossel kommt mit weiteren Brutpaaren in der südlichen Umgebung des Geltungsbereichs vor, insgesamt nutzt das Vorkommen hauptsächlich Flächen außerhalb des Geltungsbereichs zur Nahrungssuche. Bei Blaumeise und Buchfink wurden ebenfalls Nahrungsflüge in die angrenzenden Obstbaumwiesen beobachtet. Die Blaumeise als einziger Höhlenbrüter brütet in im Westteil des Geltungsbereichs vorhandenen Nisthilfen.

Aufgrund der Lebensraumausstattung innerhalb des Geltungsbereichs sind in anderen Jahren auch Brutvorkommen des Grünfinks und der Amsel sehr wahrscheinlich. Beide Arten wurden als Nahrungsgäste festgestellt.

Weitere Nahrungsgäste waren Mauersegler und Mehlschwalbe, die beide ausschließlich den Luftraum über dem Geltungsbereich zum Nahrungserwerb nutzen. Das Plangebiet ist als Nahrungsgebiet für Vogelarten als geringwertig einzustufen.

Insgesamt sind bei weitgehender Erhaltung des Baumbestands im Westen des Plangebiets keinerlei Beeinträchtigungen für die ermittelten Brutvögel und Nahrungsgäste zu erwarten.

Brutvögel und Nahrungsgäste der Umgebung

In der Umgebung des Plangebiets kommen im Wesentlichen drei verschiedene Lebensraumkomplexe mit entsprechendem Vogelartenspektrum vor. Im Norden des Plangebiets liegt eine Wacholderheide. Hier wurde als Brutvogelart nur die Goldammer festgestellt. Die Goldammer nutzt außerdem auch den im Süden des Geltungsbereichs angrenzenden, im Vogelschutzgebiet liegenden Lebensraumkomplex aus Streuobstwiesen, offenem Grünland und Gehölzgruppen. In diesem zweiten Lebensraumkomplex wurden als Brutvogelarten Buchfink, Wacholderdrossel, Kleiber und Rabenkrähe festgestellt. Für diesen Bereich sind bei großräumiger Betrachtung einige weitere Vogelarten als Brutvögel zu erwarten, unter anderem Grünspecht und Buntspecht, Kohl- und Blaumeise, Goldammer und Neuntöter sowie Feldsperling. Der Lebensraumkomplex hat auch als Nahrungsraum (auch außerhalb der Brutzeit) für einige Vogelarten eine Bedeutung, darunter einige Greifvogelarten (Turmfalke, Rotmilan, Mäusebussard, Sperber).

Durch das Vorhaben, insbesondere auch durch den Eingriff ins Vogelschutzgebiet, entstehen für die in der südlichen, westlichen und nördlichen Umgebung lebenden Vogelarten keinerlei Beeinträchtigungen.

Im Osten des Plangebiets schließt sich Wohnbebauung und Gelände mit gemeinnützigen Gebäuden an. Hier wurden als Brutvögel nur Blaumeise und Girlitz nachgewiesen, Brutvorkommen von Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise und Amsel sind wahrscheinlich.

Auch für diese Siedlungsbewohner im dritten Lebensraumkomplex der Umgebung sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Artengruppe Vögel		
Verbotstatbestand	Betroffenheit	Behandlung
§44 Abs. 1 Nr. 1 Tötungsverbot	<i>allgemein bei Gehölzen:</i> Zerstörung von Eiern und Nestlingen	<ul style="list-style-type: none"> Rodung von Gehölzen nur von Oktober bis Februar
§44 Abs. 1 Nr. 2 Störungsverbot	-	nicht erforderlich
§44 Abs. 1 Nr. 3 Beschädigungsverbot	<i>allgemein bei Gehölzen:</i> Fortpflanzungsstätten (Nester) in Gehölzen	<ul style="list-style-type: none"> Rodung von Gehölzen nur von Oktober bis Februar

Artenschutzrechtliche Maßnahmenvorschläge Artengruppe Vögel
<ul style="list-style-type: none"> Weitgehende Erhaltung des Gehölzbestands im westlichen Teil des Plangebiets

Tabelle 1 Ergebnisliste der Erfassungen zur Artengruppe Vögel

Kürzel	Artnamen (alphabetisch)	wissenschaftlicher Artname	Schutzstatus BNatSchG	RL BW	Status im Plangebiet
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	-	Ng
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	-	NgU
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	-	Bv
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	-	Bv
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b	-	NgU
Eh	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b	-	NgU
E	Elster	<i>Pica pica</i>	b	-	NgU
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	V	NgU
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	V	Bv
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	V	BvU
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	-	Ng
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	-	Bv
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	V	Ng, (BvU)
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	-	BvU
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	-	Ng, (BvU)
Ms	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	b	V	Ng
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	s	-	NgU
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	3	Ng
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	BvU
Nt	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	b	V	NgU, (BvU)
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	-	BvU
Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	3	NgU
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	-	NgU
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	s	-	NgU
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	V	NgU, (BvU)
Stt	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	Ng
Sum	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	b	-	NgU, (BvU)
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	s	V	NgU
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	b	V	Bv
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	BvU

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützt, s – streng geschützt

RL BW: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs: V – Vorwarnstufe, 3 – gefährdet, R – Arten mit geografischer Restriktion

Statusangaben: Bv – Brutvogel innerhalb des Geltungsbereichs, BvU – Brutvogel der Umgebung (wenn in Klammern, Brutvorkommen in der Umgebung sehr wahrscheinlich, aber ohne methodischen Brutnachweis oder –Verdacht), Ng – Nahrungsgast innerhalb des Plangebiets, NgU – Nahrungsgast in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets.



Abbildung 2 Ergebnis der Brutvogelerfassung. Quadrat = Brutnachweis; Kreis = Brutverdacht. Zu den Artkürzeln siehe Tabelle 1. Luftbild LUBW Kartenservice.

Artengruppe Fledermäuse

Anhand von zwei Begehungen mit Hilfe eines Fledermaus-Detektors wurde ein Überblick über die Präsenz von Fledermäusen in und unmittelbar um das Plangebiet gewonnen. Bei der ersten Begehung wurden keine Fledermäuse geortet oder gesichtet, bei der zweiten Begehung wurden innerhalb weniger Minuten vier Exemplare der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Überflug über das Plangebiet geortet. Aufgrund der frühen Beobachtungszeit (ca. 30 - 50% Tageslicht) und der sehr zielstrebigem, für alle vier Exemplare identischen Flugbahn, handelte es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um den Flug aus dem Fortpflanzungsquartier (Wochenstube) ins Jagdgebiet. Die Wochenstube ist im Wald nördlich des Plangebiets zu vermuten, die angesteuerten Jagdgebiete dürften in den südlich des Plangebiets liegenden Streuobstbereichen liegen.

Innerhalb des Plangebiets sind keine Fortpflanzungsstätten zu erwarten. Für wandernde Fledermausarten sind durch eine weitere Bebauung des Plangebiets keine Einschränkungen zu erwarten.

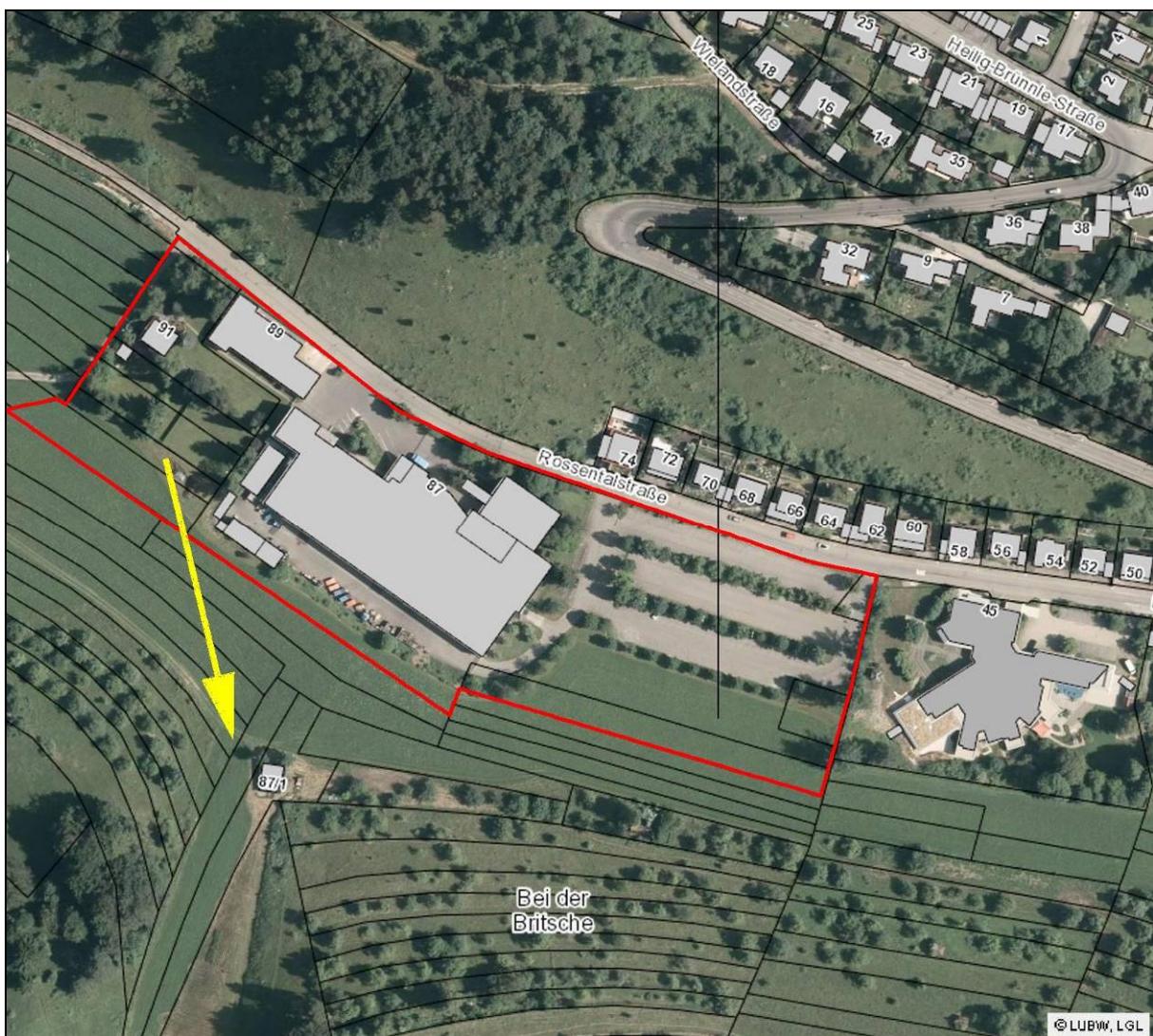


Abbildung 3 Flugbahn der am 16.7. georteten Zwergfledermause (gelb). Luftbild LUBW Kartenservice.

Tabelle 2 Ergebnisliste der Detektorbegehungen

Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	Schutzstatus BNatSchG	RL BW	Anzahl Beobachtungen/Ortungen
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	3	4 Ex.

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützt, s – streng geschützt

RL BW 2001 (Braun et al.): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Baden-Württembergs: 3 – gefährdet

Mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Artengruppe Fledermäuse		
Verbotstatbestand	Betroffenheit	Behandlung
§44 Abs. 1 Nr. 1 Tötungsverbot	keine	nicht erforderlich
§44 Abs. 1 Nr. 2 Störungsverbot	keine	nicht erforderlich
§44 Abs. 1 Nr. 3 Beschädigungsverbot	keine	nicht erforderlich

Artenschutzrechtliche Maßnahmenvorschläge Artengruppe Fledermäuse
<ul style="list-style-type: none"> Keine Maßnahmen erforderlich

Weitere Artengruppen

Im Rahmen der Geländearbeiten wurden keine weiteren betroffenen, geschützten Arten festgestellt. Es ist kein Lebensraumpotenzial für entsprechende Arten vorhanden.

Tabelle 3 Begehungsprotokolle

Datum	Uhrzeit	Wetter	Zielgruppe, beobachtetes Artenspektrum
16.05.2014	11.00 – 12.00	bedeckt, leichter Wind aus WSW, 10°C	Vögel I: B, Ba, Bm, Bs, E, G, Gi, Hr, K, Mb, Mg, Ms, Rk, Rs, Tf, Wd
21.05.2014	22.00 – 23.00	unbedeckt, kein Wind, 15°C	Fledermäuse I: <i>keine Beobachtungen/Ortungen</i>
03.06.2014	07.30 – 08.30	sonnig, kein Wind, 12°C	Vögel II: A, B, Bm, E, Eh, Fe, G, Gi, H, Hr, K, Kl, Mg, Rk, Rt, S, Stt, Sum, Tf, Wd, Zi
15.06.2014	10.00 – 11.00	3/8 bewölkt, leichter Wind, 18°C	Vögel III: A, B, Bm, Fe, G, Gf, Gi, Hr, K, M, Mb, Mg, Nt, Rk, Rm, Wd, Zi
16.07.2014	20.30 – 22.30	4/8 bewölkt, kein Wind, 18 - 15°C	Vögel IV: A, Bm, G, Gi, Hr, K, Mb, Rk, Rt, Tf, Wd Fledermäuse II: <i>4 Ex. Pipistrellus pipistrellus</i>

> **fett gedruckt** sind Arten, die innerhalb des Geltungsbereichs beobachtet wurden

> Erklärung der Artkürzel siehe Tab. 1

> ad. = adult; juv. = juvenil; Ex. = Exemplar(e)

Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Artengruppe	Artenschutzrechtlicher Nachweis / Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		erheblich	nicht erheblich
Vögel	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten		X
Fledermäuse	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten		X
Sonstige Artengruppen	Keine weiteren streng geschützten Arten betroffen		X
besonders geschützte Tierarten	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten		X
besonders geschützte Pflanzenarten	Keine Vorkommen		X

Natura 2000-Vorprüfung

Für den betroffenen Teil des Vogelschutzgebiets Südwestalb und Oberes Donautal (SPA 7820441) liegt kein Managementplan (MaP) bzw. Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) vor. Das Plangebiet grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet (VSG). Beim angrenzenden Bereich handelt es sich um eher artenarmes Grünland. In einer Entfernung von der Außengrenze des geplanten Geltungsbereichs von 10 bis 40 m beginnt ein ausgedehnter Streuobstbestand mit eingestreuten dichteren Gehölzgruppen und Gebüsch.

Die Beurteilung im Hinblick auf eine Erheblichkeit des Eingriffs für Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, weitere europäische Vogelarten und streng geschützte Arten nach dem BNatSchG ist aus fachlicher Sicht gut möglich. Die Lage des Vorhabens in der Talsohle eines recht schmalen Tals mit verhältnismäßig steilen Talflanken bei gleichzeitig beidseitig bereits vorhandener Bebauung schwächt die Wirkung für das Landschaftsbild stark ab. Die betroffene Fläche selbst ist zum Teil relativ artenarmes Grünland, zum Teil bereits als Parkplatz genutzte Fläche. Eine Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten ist nicht zu erwarten. Es sind keine FFH-Lebensraumtypen betroffen.

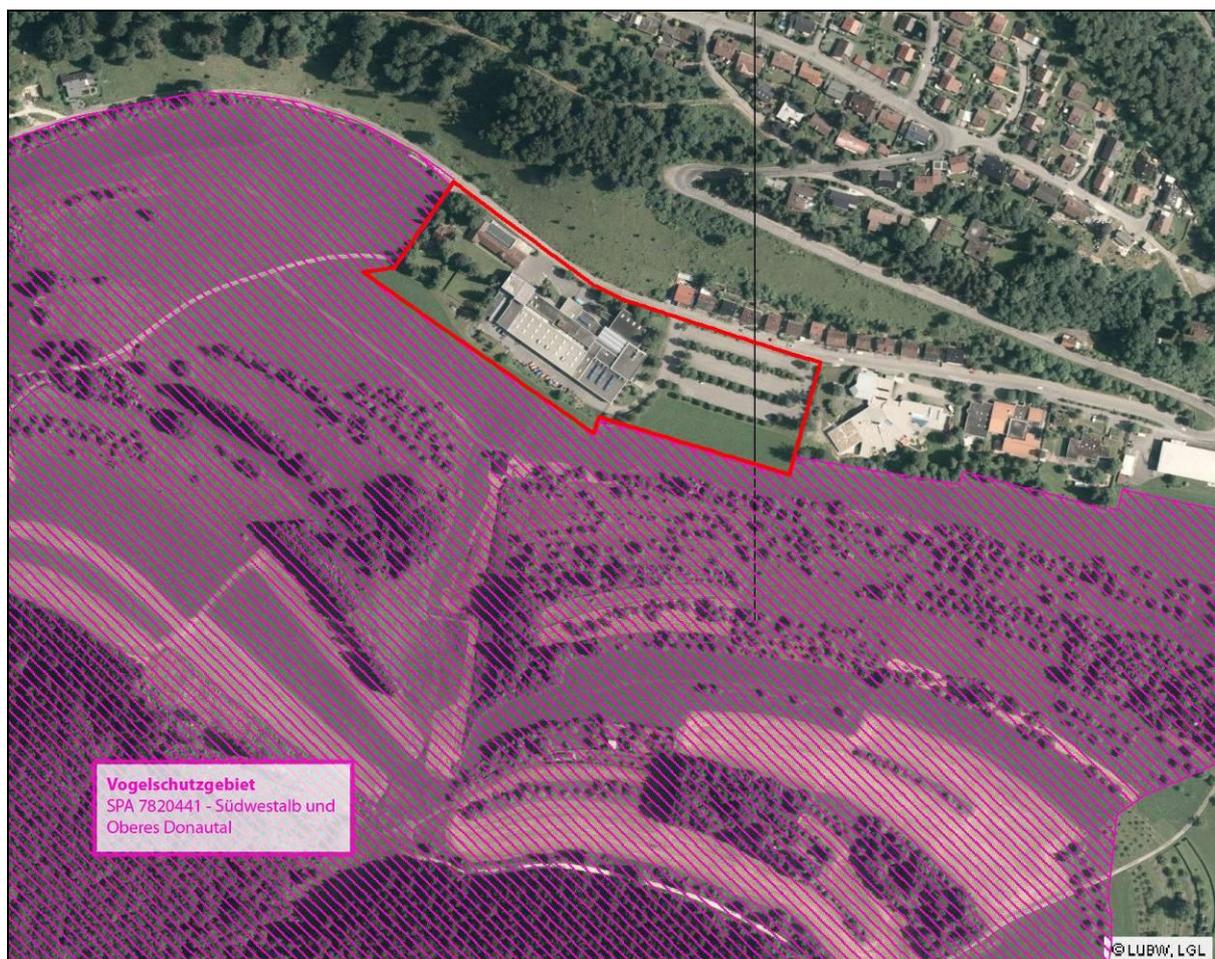


Abbildung 4 Vogelschutzgebiet und geplanter Geltungsbereich (rot). Luftbild LUBW Kartenservice.

Potenziell betroffene Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Neuntöter *Lanius collurio*

Im Rahmen der Erfassungsarbeiten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zwei Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie registriert. Der Neuntöter wurde einmalig in einer Entfernung von ca. 100 m von der Außengrenze des Geltungsbereichs beobachtet. Obwohl es zu keiner weiteren Beobachtung kam und damit nach Südbeck et. al (2005) kein Brutverdacht bzw. Brutnachweis besteht, ist aufgrund der Lebensraumausstattung in der Umgebung mit Brutvorkommen des Neuntöters zu rechnen. Der betroffene Teil des Vogelschutzgebiets ist als Grünland ohne Ansitzwarten nicht für den Neuntöter als Lebensraum geeignet. Durch das Vorhaben ist daher von keinerlei Beeinträchtigung für den Neuntöter auszugehen.

Rotmilan *Milvus milvus*

Der Rotmilan, ebenfalls eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, wurde einmalig in einer Entfernung von ca. 500 m ab Außengrenze Geltungsbereich beobachtet. Die Umgebung des Plangebiets dürfte gelegentlich als Jagdgebiet genutzt werden. Der betroffene Bereich in der Talsohle eignet sich kaum als Jagdgebiet für den Rotmilan. Es ist von keiner Beeinträchtigung für den Rotmilan auszugehen.

Eine Betroffenheit für weitere Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie ist aufgrund der Lage des Plangebiets bzw. der umgebenden Lebensräume und Lebensraumausstattung nicht zu erwarten.

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Bebauungsplan Rossental 1. Änderung</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>SPA 7820441</i>	Gebietsname(n) <i>Südwestalb und Oberes Donautal</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Stadt Albstadt</i>	Telefon / Fax / E-Mail
1.4	Gemeinde	<i>Stadt Albstadt, Ortsteil Truchteltingen</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Landratsamt Zollern-Alb-Kreis</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Umweltamt Hirschbergstraße 29 72336 Balingen</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Änderung des bestehenden Bebauungsplans sRossental%_p der an das Vogelschutzgebiet angrenzt. Zweck ist die Erweiterung der Firmengebäude (Firma Karl Kufner KG).</i> <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
<i>Dipl.-Biol. Jonas Scheck</i>	<i>07072-9227470</i>	
<i>Haldenhof 1</i>		
<i>72144 Dußlingen</i>		
	e-mail *	
	<i>scheck@landschaftsplanung-bw.de</i>	

* sofern abweichend von Punkt 1.3

05.05.2015



Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 1a BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
33.41 Fettwiese		
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Verlust von Jagdgebiet durch Überbauung. <i>Hier: Betroffene Fläche nicht als Jagdgebiet geeignet, da keine Ansitzwarten vorhanden, Fläche grenzt direkt an vorhandene Bebauung an.</i>	
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Verlust von Jagdgebiet durch Überbauung. <i>Hier: Betroffene Fläche sehr klein (0,5 ha Grünland insgesamt). Zusätzlich Lage fast in Talsohle und vorhandene umgebende Bebauung, daher kein erheblicher Verlust von Jagdgebiet.</i>	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer . und ggf. geografische Bezeichnung . mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	teilweise Überbauung mit Gebäude, teilweise Anlage einer Böschung, Verlust von Grünland, Beeinträchtigung minimal	
6.1.2	Flächenumwandlung	s.o.	s.o.	
6.1.3	Nutzungsänderung	keine	keine	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	keine	keine	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	keine	keine	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	keine	keine	
6.2.2	akustische Veränderungen	keine	keine	
6.2.3	optische Wirkungen	keine	keine	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	keine	keine	
6.2.5	Gewässerausbau	keine	keine	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	keine	keine	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	keine	keine	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	keine	keine	
6.3.2	Emissionen	keine	keine	
6.3.3	akustische Wirkungen	keine	durch Lage in Talsohle keine Beeinträchtigung für VSG	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer . und ggf. geografische Bezeichnung . mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Sehr gute Beurteilungsgrundlage durch parallel erfolgte saP.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------